

Stellungnahme zur Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit im Zusammenhang mit Scoring- und Ratingsystemen

Ausgangssituation

Creditreform Rating entwickelt Scoring- und Ratingsysteme für den Einsatz in der gewerblichen Retailfinanzierung. Es stellt sich die Frage, in wie weit diese Systeme die in den MaRisk geforderte Analyse der Kapitaldienstfähigkeit von Antragstellern und potentiellen Kunden unterstützen oder ersetzen kann.

Mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2008 werden Leasingunternehmen seit 25.12.2008 als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) eingestuft. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen, wie z.B. Anzeigepflichten, Umsetzung eines Systems zur Geldwäscheprävention, Erfüllung qualitativer Anforderungen aus §25a KWG, welche in den MaRisk konkretisiert werden, nehmen die Leasingbranche stark in Anspruch.

Eine aktuelle Fragestellung aus der Leasingbranche beschäftigt sich mit der Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit der Kunden. Hierzu heißt es in den *BTO 1.2.1 Kreditgewährung* der MaRisk in der Tz. 1, dass die Beurteilung des Risikos unter besonderer Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers zu erfolgen hat.¹ Weiter heißt es im Tz. 1, dass die Intensität der Beurteilung vom Risikogehalt des Engagements abhängt. Einem generellen Verzicht der Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit, aufgrund eines vereinfachten Verfahrens, wird hingegen widersprochen.² Zusätzlich wird gefordert, dass im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung grundsätzlich die individuellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers Berücksichtigung finden müssen.³

¹ Vgl. Rundschreiben 10/2012 (BA) vom 14.12.2012, Bundesanstalt für Finanzaufsicht

² Vgl. Anlage 1: Erläuterungen zu den MaRisk in der Fassung vom 14.12.2012 – Seite 38, Bundesanstalt für Finanzaufsicht

³ Vgl. Anlage 1: Erläuterungen zu den MaRisk in der Fassung vom 14.12.2012 – Seite 38, Bundesanstalt für Finanzaufsicht

Aus diesen Vorgaben lassen sich zwei wesentliche Aussagen ableiten:

1. Ein genereller Verzicht zur Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit kann aus den Ausführungen der MaRisk nicht abgeleitet werden.
2. Der Einsatz von vereinfachten Verfahren ist zulässig, soweit diese die individuellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers berücksichtigen sowie der Risikogehalt der Engagements dies zulässt.

Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit

In der Praxis wird die Kapitaldienstfähigkeit für Unternehmen aus dem erwarteten künftigen Cash-Flow ermittelt. Bei großen Engagements kann das Leasingunternehmen einen Jahresabschluss bzw. eine Einnahmen- und Überschussrechnung des Unternehmen verarbeiten und aus diesen – unter Berücksichtigung zahlungswirksamer und nicht zahlungswirksamer Positionen – die Kapitaldienstgrenze ermitteln. Durch Abzug des Kapitaldienstes, welcher sich aus Zins- und Tilgungsanteilen ergibt, wird schließlich eine Über- oder Unterdeckung errechnet. Entsprechend wird die Kapitaldienstfähigkeit unter Berücksichtigung von individuellen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers ermittelt. Die Grenzen, ab welchen Leasingengagements ein Jahresabschluss verarbeitet werden sollte, können hierbei von Gesellschaft zu Gesellschaft unterschiedlich definiert werden.

Für kleine Leasingengagements ist die Verarbeitung eines Jahresabschlusses bzw. einer Einnahmen- und Überschussrechnung nicht praxisnah, da Leasinganfragen und -entscheidungen in einem z.T. sehr kurzem Zeitfenster (Real Time) erfolgen und entsprechende Daten nicht verfügbar sind oder nicht mit vertretbarem Aufwand beschafft werden können. Unter dieser Annahme ist der Einsatz eines vereinfachten Verfahrens zur Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit zu diskutieren.

Vereinfachte Verfahren zur Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit

Die Einschätzung über die künftige Entwicklung des Antragstellers/Unternehmens wird mit Hilfe von Ausfallwahrscheinlichkeiten als Ergebnis von Scoring- und Rating-systemen bestimmt.

Der alleinige Einsatz eines Bonitäts-Scorings als Ersatz zur Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens wird jedoch nicht ausreichend sein. Die sich aus einem Scoring- und Ratingsystem ergebenden Ausfallwahrscheinlichkeiten geben keine Aussage darüber, in welcher Höhe ein Engagement tatsächlich eingegangen werden kann. Vielmehr können die Ausfallwahrscheinlichkeiten zur Plausibilisierung und Adjustierung der Ergebnisse aus einem vereinfachten Verfahren zur Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit genutzt werden.

Durch die Ergänzung mit Wirtschaftsauskunftsinformationen und Bilanzdaten ist es aus jetziger Sicht allerdings möglich, die individuellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers abzuleiten und in ein vereinfachtes Verfahren zur Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit zu überführen. Zusätzlich können branchen- und größen-spezifische Informationen, die auf Grundlage der Creditreform Datenbestände abgeleitet werden, in das Verfahren einfließen. Die aus externen Informationen (Wirtschaftsauskunft und Bilanzdaten) ermittelten Abschätzungen zur Kapitaldienstfähigkeit stellen zusammen mit den Ergebnissen der Scoring- und Ratingsysteme eine operative Basis für die Antragsentscheidung dar.

Fazit

Aus den Formulierungen der MaRisk zum BTO 1.2.1 Kreditgewährung und der dazugehörigen Kommentierung ist die Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit obligatorisch. Interpretationsfreiräume sind bei der Definition, ab wann Engagements als risikobehaftet angesehen werden, gegeben. Die Ausgestaltung eines vereinfachten Verfahrens zur Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit bei Engagements mit niedrigem Risikogehalt ist soweit frei definierbar, sofern dieses den Anforderungen der MaRisk genügt.

Unter Einbezug von Wirtschaftsauskunftsinformationen, Bilanzdaten und Ausfallwahrscheinlichkeiten sind vereinfachte Verfahren darstellbar, die eine Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit ermöglichen.